

Bescheinigung zur „Hilfe zum Studienabschluss“ nach § 15 Abs. 3a BAföG

Name, Vorname.....Geburtsdatum..... Förderungs-Nr.
Hochschule Studiengang

1. Erklärung des / der Auszubildenden

Meine Förderungshöchstdauer / die verlängerte Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 3 oder 5 BAföG endet mit Ablauf des Monats 20

Hinweis:

Das Ende der Förderungshöchstdauer(FHD) / der verlängerten Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 3 oder 5 BAföG entnehmen Sie bitte dem letzten Bewilligungsbescheid.

Achtung: Die FHD ist Grundlage der Bewilligung der „Hilfe zum Studienabschluss“.

Änderungen der im Nachfolgenden bescheinigten Terminplanung werde ich dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich mitteilen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift d. Auszubildenden

2. Bescheinigung der Hochschule

2.1. Studiengänge mit förmlicher Zulassung zur Abschlussprüfung

Frau/ Herr _____ wurde am _____ zur Abschlussprüfung zugelassen.

Er/Sie wird das Studium voraussichtlich im Monat _____ 20 _____ beenden.

_____ den _____
Ort Datum

Stempel der Hochschule

Unterschrift eines hauptamtl. Mitglieds des Lehrkörpers oder des Prüfungsamtes

2.2. Studiengänge ohne förmliche Zulassung zur Abschlussprüfung

Frau/ Herr _____ erfüllt seit _____ die nach der Prüfungsordnung notwendigen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abschlussprüfung.

Er/Sie wird das Studium voraussichtlich im Monat _____ 20_____ beenden.

_____ den _____
Ort Datum

Stempel der Hochschule

Unterschrift eines hauptamtl. Mitglieds des Lehrkörpers oder des Prüfungsamtes

2.3 Modularisierte Bachelor- und Masterstudiengänge

Frau/ Herr _____ kann die Ausbildung innerhalb von 12 Monaten im Monat _____ Jahr 20_____ abschließen.

_____ den _____
Ort Datum

Stempel der Hochschule

Unterschrift eines hauptamtl. Mitglieds des Lehrkörpers oder des Prüfungsamtes

Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz:

§ 15 Abs. 3a BAföG: Auszubildenden an Hochschulen, die sich in einem in sich selbstständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Abs. 3 Nr. 1, 3 oder 5 geleistet, wenn der Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.

Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass der Auszubildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.

§ 15 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 5: Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

- 1) aus schwerwiegenden Gründen,
- 3) infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studierendenwerke,
- 5) infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren überschritten worden ist.